

Hauptsatzung der Stadt Dassel

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Dassel in seiner Sitzung am 02.11.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Ortschaften

- (1) Die Stadt Dassel führt den Namen Dassel und die Bezeichnung Stadt.
- (2) Folgende Ortsteile sind Ortschaften in den nachstehend aufgeführten Grenzen:

a) Amelsen	-	Gemarkung Amelsen
b) Dassel	-	Gemarkung Dassel ohne Fluren 10, 17, 22, 23 und 24
c) Deitersen	-	Gemarkung Deitersen
d) Eilensen/Ellensen/Krimmensen	-	Gemarkungen Eilensen, Ellensen und Krimmensen
e) Hilwartshausen	-	Gemarkung Hilwartshausen
f) Hoppensen/Wellersen	-	Gemarkungen Hoppensen und Wellersen
g) Hunnesrück	-	Gemarkung Hunnesrück
h) Lauenberg	-	Gemarkung Lauenberg
i) Lüthorst	-	Gemarkung Lüthorst
j) Mackensen	-	Gemarkung Mackensen
k) Flecken Markoldendorf	-	Gemarkung Markoldendorf
l) Portenhagen	-	Gemarkung Portenhagen
m) Relliehausen	-	Fluren 10, 17, 22, 23 und 24 der Gemarkung Dassel
n) Sievershausen	-	Gemarkung Sievershausen.
- (3) In den Ortschaften werden Ortsräte gewählt.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Dassel ist ein blaues Schild, in dem sich ein silbernes achtendiges Hirschgeweih mit Grind und 12 silbernen Kugeln befindet, von denen 5 innerhalb des Geweihes in Kreuzform und 7 außerhalb des Geweihes angeordnet sind.
- (2) Die Farben der Stadt Dassel sind blau und weiß.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Stadtwappen im Mittelfeld und die Umschrift „Stadt Dassel“.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat nur, wenn deren Vermögenswert 50.000 € übersteigt.
- (2) Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG beschließt der Rat nur, wenn deren Vermögenswert 5.000 € übersteigt.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 NKomVG durch 2 stellvertretende Bürgermeister/innen vertreten.

§ 5

Ortsräte

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Ortsräte beträgt in den Ortschaften

Amelsen	7
Dassel	11
Deitersen	5
Eilensen/Ellensen/Krimmensen	9
Hilwartshausen	9
Hoppensen/Wellersen	9
Hunnesrück	5
Lauenberg	11
Lüthorst	9
Mackensen	7
Flecken Markoldendorf	11
Portenhagen	5
Relliehausen	5
Sievershausen	11.

- (2) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.
- (3) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.
- (4) Soweit es sich nicht im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Ortsrat neben den in § 93 Abs. 1 NKomVG genannten Aufgaben folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zur Entscheidung übertragen:

- a) Berufung eines ehrenamtlichen Ortsjugendpflegers und Festlegung der pauschalen Entschädigungshöhe für diese Funktion, falls für den Ortsrat ein Budget zugewiesen ist.
 - b) Berufung eines ehrenamtlichen Ortsheimatpflegers.
 - c) Festlegung der allgemeinen privatrechtlichen Entgelte für die Nutzung der Gemeinschaftshäuser, Grill- und Zeltplätze, sofern für den Ortsrat ein Budget zugewiesen ist und das jährliche Aufkommen den Betrag von 8.000 Euro nicht übersteigt.
- (5) Die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:
- a) Aushang und Abnahme von Bekanntmachungen, sowie ggf. Bestätigung der Dauer der Veröffentlichung.
 - b) Unterstützung der Verwaltung in örtlichen Angelegenheiten (z. B. Jubiläen, Tod von früheren Ratsmitgliedern, Zählungen und Statistiken).
 - c) Herrichtung der Wahllokale.
 - d) Organisation der Sammlung für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge soweit keine andere Person die Aufgabe übernimmt.
 - e) Verwaltung des örtlichen Gemeinschaftshauses, sofern der Ortsrat keine andere Person bestimmt hat.
 - f) Vorbereitung der örtlichen Veranstaltung anlässlich des Volkstrauertages.
 - g) Kontrolle der Straßenreinigung und des Winterdienstes durch Anlieger.
 - h) Kontrolle der örtlichen, städtischen Einrichtungen und Anlagen auf Mängel und Schäden, sowie deren unverzügliche Meldung an die Verwaltung.
 - i) Überprüfung der städtischen Wege und Gräben im Außenbereich, sofern der Ortsrat keine andere Person bestimmt hat.
 - j) Obstverkauf an den örtlichen städtischen Straßen und Wegen.
- (6) Lehnen die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister die Übernahme der Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung ab, können Ortsbeauftragte mit der Wahrnehmung der Aufgabe - auch für Ortsteile der Ortschaften nach § 1 Abs. 2 - betraut werden.

§ 6

Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in der örtlichen Presse über wichtige Angelegenheiten der Stadt.
- (2) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Dassel zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.)
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden im Internet unter der Adresse www.landkreis-northeim.de/Amtsblatt im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Northeim verkündet bzw. bekannt gemacht.

- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Stadt während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Verkündung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzverkündung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Die Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Auf die Verkündung von Satzungen und Verordnungen wird nachrichtlich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt hingewiesen.
- (4) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt veröffentlicht. Die Regelung über die Ersatzverkündung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Dauer des Aushangs beträgt 1 Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 9

Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

- (1) Abgeordnete, ausgenommen die oder der Vorsitzende der Vertretung, können an Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Vertretung in der Ladung anordnet, dass die Sitzung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik (Hybrid-Sitzung) durchgeführt wird.

Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik soll der Verwaltung bis zum 3. Tag vor dem Sitzungstermin angezeigt werden.

- (2) Abs. 1 gilt nicht für nichtöffentliche Sitzungen der Vertretung.
- (3) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.
- (4) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Sitzungen der Ausschüsse, jedoch nicht für den Verwaltungsausschuss.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Dassel vom 15.12.2011 außer Kraft.

Dassel, den 03.11.2022

Stadt Dassel



Wolter
Bürgermeister